

Änderung des Steuergesetzes (StG)

vom 14. August 2024

I.

Der Erlass RB 640.1 (Steuergesetz [StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Der Staat erhebt nach diesem Gesetz:

4. *Aufgehoben.*

Titel nach Titel 1.5.

1.5.1. (aufgehoben)

§ 123

Aufgehoben.

§ 124

Aufgehoben.

§ 125

Aufgehoben.

§ 155 Abs. 5 (neu)

⁵ Der rechtskräftig festgesetzte indexierte Eigenmietwert kann von der steuerpflichtigen Person auf einem digitalen Schalter abgerufen werden.¹⁾

§ 203 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

¹⁾ Mit Übergangsbestimmung in § 248.

§ 248 (neu)

Bekanntgabe des Eigenmietwerts bis zur Einführung eines digitalen Schalters

¹ Bis zur technischen Umsetzung im Rahmen des digitalen Schalters gemäss § 155 Abs. 5 wird der für die entsprechende Steuerperiode anwendbare indexierte Eigenmietwert den Steuerpflichtigen mit der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gemäss § 155 Abs. 1 mitgeteilt.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2029 in Kraft.

45 Mitglieder des Grossen Rates haben am 14. August 2024 das Behördenreferendum gegen diese Änderung ergriffen. Die Änderung unterliegt somit der Volksabstimmung (§ 22 der Kantonsverfassung [KV; RB 101] und § 41 der Geschäftsordnung des Grossen Rats [GOGR; RB 171.1]).